

YACHTHAFEN UNTERHOCHSTÄTT GbR - CHIEMSEE

Zeiering 2 , 83355 Grabenstätt

HAFENORDNUNG

Der Yachthafen Unterhochstätt ist eine Einrichtung, die der Erholung und dem Sport dient. Für das Hafengelände und den Bereich der Anlage wurden folgende Regelungen erlassen:

- § 1 - Jeder Benutzer des Hafens hat sich so zu verhalten, daß andere weder belästigt, behindert, noch geschädigt werden. Den Weisungen des Hafenmeisters oder seines Vertreters ist in jedem Falle Folge zu leisten
- § 2 - Im Hafengebiet ist der Betrieb von Motorfahrzeugen untersagt. Bootstransporte sind beim Hafenmeister zu melden, ebenso wie das Anlegen von Gastbooten.
- § 3 - Im Hafengebiet besteht für alle Bootseigener Meldepflicht von verschuldet oder unverschuldet verursachten Beschädigungen der Hafenanlage, sowie an Booten und Sicherungseinrichtungen.
- § 4 - **Fischen, Baden und Ankern ist im Hafengebiet und in der Hafeneinfahrt zwischen den Fahrwassermarkierungen untersagt.**
- § 5 - **Vorfahrt: Auf dem Chiemsee gilt die SeeSchStr.O. Fahrzeuge, die -- in das Fahrwasser einlaufen, das Fahrwasser queren, im Fahrwasser drehen oder ihre Anker- und Liegeplätze verlassen müssen die Vorfahrt der im Fahrwasser fahrenden Boote beachten.**

Die Hafeneinfahrt innerhalb der beiden Bojen sowie das Hafenbecken sind Fahrwasser.

Damit gilt für ein- und auslaufende Boote folgendes:

Einlaufende Boote unter Segel und Maschine haben Vorfahrt, !!!! d.h. sobald sie sich innerhalb der äußeren Fahrwasserbegrenzungsbojen befinden, darf kein anderes Boot auslaufen.

Bitte bedenken Sie, daß ein „Manöver des letzten Augenblicks“ in der Hafeneinfahrt mangels Raum fast unmöglich ist.

- § 6 - Eigenmächtige Veränderungen an den Hafenanlagen, Molen, Schlängeln etc. sind nicht gestattet. Dazu zählt auch das Anbringen von Leitern, Rosten, Podesten, Klampen und Pollern etc.
- § 7 - Sämtliche Elektrogeräte für 220 V, die auf Booten oder bei deren Instandsetzung zum Einsatz kommen, müssen nach VDE 0100 zugelassen und mit Prüfzeichen versehen sein. Die Geräte dürfen nur über Fi- Schalter und Gummischlauchleitungen angeschlossen werden. Für evtl. Schäden haftet der jeweilige Benutzer in vollem Umfang.
- § 8 - Im Hafen gelten Verbote für:
- das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen in den See;
 - den Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern diese in den See gelangen können;
 - ungerechtfertigten Motoreinsatz sowie Lagerung von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen, sofern diese eine Gefahr für andere Boote und den See darstellen und über einen Tagesbedarf hinausgehen;
 - Gebrauch von Radios und anderen elektronischen Musikgeräten, wenn er ruhestörend wirkt;
 - das Eindringen in Schilf- und Pflanzzonen im und um den Hafengebiet;
 - das Abstellen von Gegenständen, Bootslagerböcken, Trailern etc. außerhalb der zugewiesenen Trockenplätze.

Weiterhin gilt im Zusammenhang mit dem Mietvertrag und auf dem See folgendes:

Es ist verboten, in Schilfgebiete des Seeufers einzudringen sowie Abfälle jeglicher Art in den Chiemsee einzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Hafenordnung gelten als grober Verstoß im Sinne § 2.2 des Mietvertrages.

- § 9 - ZUR INFORMATION : - **Hafen- Positionslichter** - Die Hafeneinfahrt ist mit rot / grün – Positionslichtern gekennzeichnet. Die Stromversorgung (24 V) des Backbordlichtes (rot) geht durch die Fahrwinne. **Ankern ist in diesem Bereich verboten.** Als weitere Ansteuerungshilfe dient (an der Ostseite des Hafenbeckens in ca. 5,00 m Höhe) ein weißes Blinklicht über der Achse der Hafeneinfahrt.